

Geschäftsbericht 2020

A. Das Geschäftsjahr 2020 auf einen Blick

Die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten betragen im Geschäftsjahr 2020 insgesamt TEUR 109.716. Nach den Geschäftsjahren 2009 (TEUR 125.761.416) und 2017 (TEUR 129.159.154) ist das Geschäftsjahr 2020 damit das drittbeste in der Geschichte der Bild-Kunst in Bezug auf die erzielten Erlöse. Die Gesamtkosten sind um TEUR 448 auf insgesamt TEUR 5.352 gestiegen. Aus den Verteilungsrückstellungen wurden Ausschüttungen von TEUR 67.257 getätigt und damit TEUR 10.108 mehr als im Vorjahr. Dagegen wurden TEUR 103.965 den Verteilungsrückstellungen zugeführt. Das Geschäftsjahr 2020 war somit trotz der weltweiten Pandemie für die Bild-Kunst ein erfolgreiches Jahr. Dies lag daran, dass ein Großteil der Erlöse auf Nutzungen beruhte, die in den Vorjahren stattgefunden hatten.

1. Gesamterträge

Im Geschäftsjahr 2020 erzielte die Bild-Kunst Gesamterträge von TEUR 109.716 und damit TEUR 48.513 mehr als im Jahr zuvor. Der Mehrertrag ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2020 erstmals Erlöse für Privatkopien mittels USB-Sticks/Speicherkarten, MP4- und TV-Aufzeichnungsgeräte erzielt werden konnten. Die Erlöse für diese Geräte/Speichermedien betragen insgesamt 31.398, zusätzlich wurden für weitere Geräte Nachzahlungen für vergangene Nutzungsjahre gezahlt, sodass die Einnahmen im Bildbereich um insgesamt TEUR 14.414 und im Filmbereich um insgesamt TEUR 30.138 auf insgesamt TEUR 68.079 gestiegen sind. Zusätzlich konnten aus der Auflösung von Verbindlichkeiten im Bildbereich TEUR 5.960 den Erlösen zugeführt werden. Damit ist die Erlössteigerung wie bereits im Vorjahr ausschließlich auf Sondereffekte zurückzuführen.

In den anderen Wahrnehmungsbereichen haben sich die Erträge uneinheitlich, aber in erklärbaren Schwankungsbereichen entwickelt. Trotzdem muss

Hinweis: Alle Zahlen sind kaufmännisch auf TEUR gerundet. Dadurch können Differenzen in der Darstellung entstehen.

das Geschäftsjahr 2020 mit Gesamterträgen von TEUR 109.716 als außergewöhnliches Geschäftsjahr bezeichnet werden.

2. Ausschüttungen

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt TEUR 67.257 ausgeschüttet gegenüber TEUR 57.346 im Vorjahr. Die Ausschüttungswerte bewegten sich damit im Geschäftsjahr 2020 auf einem guten Niveau. Von den TEUR 67.257 konnten TEUR 8.760 für die Primärrechte Kunst, TEUR 23.851 an die Berechtigten Kunst/Bild und TEUR 31.122 an die Berechtigten Film ausgeschüttet werden. Darüber hinaus wurden TEUR 1.654 an die Stiftung Sozialwerk sowie TEUR 1.870 an die Stiftung Kulturwerk abgeführt. Bei den Zuführungen zum Kulturwerk sind TEUR 402 für Publikationsförderungen enthalten.

3. Wesentliche Ereignisse

Das Geschäftsjahr 2020 stand ganz unter dem Vorzeichen der Bewältigung der globalen COVID-19-Pandemie. Die Versammlung der Berufsgruppen wurde von April auf Anfang September verlegt und die Mitgliederversammlung entsprechend vom eigentlichen Termin Ende Juli auf Anfang Dezember 2020 verschoben. Die Bild-Kunst führte beide Versammlungen als Präsenzversammlungen durch, wobei die Mitglieder wie immer die Möglichkeit besaßen, ihre Stimmen für die Mitgliederversammlung im Vorfeld elektronisch abzugeben. Auf die Durchführung von Online-Versammlungen wurde verzichtet, weil es zum Zeitpunkt der Planungen im März 2020 als wahrscheinlich angesehen wurde, dass die Pandemie im zweiten Halbjahr 2020 abgeflaut sein würde. Diese Prognose bewahrheitete sich für die Berufsgruppenversammlungen Anfang September. Die Mitgliederversammlung Anfang Dezember wurde dann – unter dem Eindruck einer erhöhten Gefährdungslage – unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt.

Die Geschäftsstelle der Bild-Kunst in Bonn wurde früh auf eine hybride Arbeitsweise umgestellt, nach der circa die Hälfte der Belegschaft in wechselnder Besetzung von zu Hause arbeiteten. Im Laufe des Jahres

wurde die Homeoffice-Möglichkeit auf $\frac{3}{4}$ der Belegschaft ausgeweitet. Einer kompletten Umstellung auf Homeoffice standen die hierfür nicht ausreichenden Server-Kapazitäten entgegen. Dieses Problem konnte erst 2021 behoben werden.

Aufgrund der hybriden Arbeitsweise sowie strikten Hygienevorschriften in der Geschäftsstelle konnten Ansteckungen mit dem COVID-19-Virus verhindert werden. Auch das 2019 gestartete Software-Projekt zur Erneuerung der gesamten IT-Infrastruktur der Bild-Kunst konnte aufgrund der Umstellung auf virtuelles Arbeiten ohne größere Reibungsverluste fortgesetzt werden.

Dienstreisen wurden ab März 2020 nicht mehr durchgeführt. Alle Arbeitssitzungen, Gesellschafterversammlungen und sonstigen Konferenzen fanden seit diesem Zeitpunkt virtuell statt. Auch nach dem Ende der Pandemie soll diese Arbeitsweise weitgehend beibehalten werden, da sie Ressourcen schont und ein effizienteres Arbeiten ermöglicht.

Auf politischer Ebene stand das Geschäftsjahr 2020 unter den Vorzeichen der Umsetzung der DSM-Richtlinie aus dem Jahr 2019 in deutsches Recht. Die Bild-Kunst setzte sich hier intensiv für Verbesserungen der verschiedenen Gesetzesentwürfe im Sinne ihrer Mitglieder ein.

Vereinsintern fanden im Jahr 2020 mehr als 20 Videokonferenzen zur Vorbereitung einer großen Verteilungsplanreform statt. Im Fokus stand eine komplette Erneuerung der Kollektivverteilung für das stehende Bild.

4. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten im Geschäftsjahr 2020 betragen insgesamt TEUR 5.352 und liegen damit TEUR 448 über denen des Vorjahres. Die Kosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Personalkosten mit TEUR 3.574, die um TEUR 121 gestiegen sind, dem sonstigen betrieblichen Aufwand mit TEUR 2.214, gestiegen um TEUR 100 für Rechtsmittel, Porto und zusätzliche Ausgaben für die IT, Abschreibungen i. H. v. TEUR 114 sowie TEUR 11 für Steuern. Gemindert werden die Kosten durch sonstige betriebliche Erträge i. H. v. TEUR 561, die durch Erstattung für erbrachte Verwaltungsleistungen entstehen.

Der durchschnittliche Verwaltungskostensatz für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 4,88 Prozent und ist gegenüber dem Vorjahr (8,01 Prozent) aufgrund der Sondereinnahmen deutlich gesunken.

Zusätzlich zu den Verwaltungskosten fallen aufgrund der sehr ungünstigen Entwicklungen am Geldmarkt negative Zinsen an. Diese betragen im Geschäftsjahr 2020 TEUR -399 und liegen damit um TEUR 5 über denen des Vorjahres. Die Anlagerichtlinien der Bild-Kunst erlauben nur mündelsichere Anlageformen. Daher ist derzeit nicht absehbar, dass sich die Situation positiv verändern wird.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Kostenstruktur stabil. Zusätzlich wurden Anzahlungen von TEUR 2.080 für die neue IT und die Betriebs- und Geschäftsausstattung geleistet. Diese Kosten werden nach Inbetriebnahme der neuen Software die nachfolgenden Geschäftsjahre, auf die Nutzungsdauer verteilt, belasten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verwaltungskosten der folgenden Geschäftsjahre höher ausfallen werden.

5. Mitglieder und Gremien

Auch im Geschäftsjahr 2020 ist die Anzahl der Mitglieder wieder gestiegen. Insgesamt steigt die Anzahl um 1.998 auf nun 65.172 Mitglieder. Die Steigerungsrate beträgt 3,16 Prozent.

Damit wächst auch die Mitgliederzahl der einzelnen Berufsgruppen, in der BG I um 477 auf 14.833, in der BG II um 1.167 auf 37.750 und in der BG III um 354 auf 12.589. Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet normalerweise regelmäßig Ende Juli eines Jahres statt. Im Geschäftsjahr 2020 mussten pandemiebedingt die Gremiensitzungen verschoben werden. Die Mitgliederversammlung fand am 5. Dezember 2020 in Bonn statt. Im Vorfeld der Versammlung wurde wieder eine elektronische Abstimmungsmöglichkeit angeboten, zusätzlich wurde die Mitgliederversammlung live im Internet für registrierte Mitglieder übertragen. Die elektronischen Angebote wurden trotz der Pandemie nur in begrenztem Maße genutzt.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates fanden statt am 24. Januar 2020 in Berlin, am 24. Juli 2020 virtuell und

am 4. Dezember in Bonn. Die Berufsgruppenversammlungen tagten am 3. September 2020 in Bonn.

6. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle der Bild-Kunst waren im Jahr 2020 durchschnittlich 31 Vollzeit- und 22 Teilzeitkräfte beschäftigt. Die Gesamtanzahl der Mitarbeiter*innen ist damit um eine Person gestiegen.

Der Mietvertrag der Geschäftsstelle läuft noch bis zum 31.12.2024, könnte aber jährlich gekündigt werden. Darüber hinaus ist die Bild-Kunst an einem mit der VG Wort gemeinsam unterhaltenen Büro in Berlin beteiligt.

B. Die Entwicklung der Ertragslage 2020 im Einzelnen

Die in Abschnitt 1 dargestellten Erträge betreffen ausschließlich den Bild-Bereich (Berufsgruppen I und II), die Erträge des Abschnitts 3 ausschließlich den Film-Bereich (Berufsgruppe III). Die in Abschnitt 2 dargestellten Erträge betreffen beide Bereiche und kommen somit allen Mitgliedern der Bild-Kunst zugute.

1. Erträge Kunst und Bild

Die in diesem Abschnitt dargestellten Erträge umfassen mit den Folgerechten (1.1), Vervielfältigungs- & Onlinerechten (1.2) sowie Senderechten (1.3) so genannte Erstrechte (Ausschließlichkeitsrechte), welche die Bild-Kunst im Bereich der Bildenden Kunst wahrnimmt. Weiterhin werden mit der Reprografie-Abgabe (1.4) und der Lesezirkel-Vergütung (1.5) gesetzliche Vergütungsansprüche erwirtschaftet, die ausschließlich das stehende Bild betreffen und damit den Berechtigten der Berufsgruppen I und II zugutekommen.

1.1 Folgerechte

Bei Weiterveräußerung eines Werkes der Bildenden Kunst durch einen Kunsthändler oder Auktionator erwirbt der Künstler einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch am Veräußerungserlös. Dieses Folgerecht (§ 26 UrhG) wird in Deutschland von der Bild-Kunst administriert. Mit den Berufsverbänden BVDG, BDK, KD und VDA bestehen Gesamtverträge, die die Abwicklung der Administration vereinfachen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1.4

Inkassoquellen

Für das Folgerecht erzielte die Bild-Kunst im Inland Erlöse durch ihre eigene Administration. Für Auslandsgeschäfte erhielt sie Vergütungen für ihre Mitglieder von ihren Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt § 23 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Folgerecht Kunst und Bild. Da bei jedem folgerechtpflichtigen Geschäft der Name des Berechtigten bekannt ist, erfolgt eine Direktverteilung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an.

Erträge 2020

• Gesamterträge

Die Erträge für das Folgerecht belaufen sich für 2020 auf insgesamt TEUR 5.268 und liegen damit um TEUR 32 unter denen des Vorjahres. Dieser Rückgang resultiert überwiegend aus einer geringeren Anzahl an Verkäufen im Inland.

• Erträge Inland

Aus den individuell abgerechneten Folgerechten wurden TEUR 3.315 erzielt und damit TEUR 575 weniger als im Vorjahr. Der Rückgang spiegelt das Marktgeschehen wider.

• Erträge Ausland

Dagegen sind die Erlöse aus dem Ausland um TEUR 543 gegenüber dem Vorjahr gestiegen und betragen insgesamt TEUR 1.953.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 05.12.2020 sind Verwaltungskostenabzüge bei den unterjährigen Erlösen festgelegt auf 17 Prozent für direkte und auf 7 Prozent für indirekte Erlöse. Der reguläre, durchschnittliche Kostensatz des Geschäftsjahres liegt für die direkten und indirekten Erlöse bei 4,41 Prozent.

Es sind Verwaltungskosten von TEUR 246 anzurechnen und anteilig TEUR 20 für Negativzinsen. Aus den getätigten Ausschüttungen im Jahr 2020 wurden TEUR 273 der Stiftung Sozialwerk und TEUR 229 der Stiftung

Kulturwerk zugewiesen. Den Verteilungsrückstellungen wurden TEUR 5.002 zugeführt.

1.2 Vervielfältigungs- & Onlinerechte

Für ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst) vergibt die Bild-Kunst Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Online- und Vorführungsrechte an Nutzer, hauptsächlich an Verlage.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffern 1.1, 1.8 und 1.18 sowie Ziffer 2.

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat Tarife für Reproduktions- und Onlinerechte veröffentlicht. Auf dieser Basis lizenziert die Bild-Kunst Nutzungen im Inland selbst. Ergänzend dazu existieren drei Gesamtverträge mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dem Deutschen Museumsbund und dem Deutschen Bibliotheksverband. Weitere Gesamtverträge aus anderen Bereichen umfassen teilweise ebenfalls das Onlinerecht.

Nutzungen im Ausland werden von den Schwestergesellschaften der Bild-Kunst wahrgenommen.

Grundzüge der Verteilung

Bei der Lizenzvergabe ist der Name des Berechtigten bekannt. Nicht verteilbare Beträge fallen daher in der Regel nicht an. Erlöse werden nach § 24 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Erstrechte Kunst und Bild, an die Berechtigten ausgeschüttet. Bei pauschalen Rechteerläumungen, bei denen keine Informationen über die genutzten Werke oder die betroffenen Berechtigten vorliegen, werden die Erlöse den Verteilungssparten der Kopiervergütung zugewiesen.

Erträge 2020

Insgesamt wurden im Jahr 2020 TEUR 4.864 eingenommen, TEUR 708 mehr als im Vorjahr. Dabei sind die Inlandserlöse um TEUR 228 gesunken, dagegen sind die Erlöse, die die Bild-Kunst aus dem Ausland erreichen, um TEUR 936 angestiegen. Leichte Veränderungen gab es auch durch die Anpassung der Wertberichtigungen auf Außenstände.

Für Medienkontrollzuschläge wurden TEUR 87 erzielt, TEUR 30 weniger als im Vorjahr.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 05.12.2020 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 18 Prozent für direkte und auf 15 Prozent für indirekte Erlöse.

Den Gesamterträgen von TEUR 4.864 sind Verwaltungskosten von TEUR 1.181 gegenzurechnen. Die Zuweisung aus den Ausschüttungen an die Stiftung Sozialwerk beläuft sich auf TEUR 129 und an die Stiftung Kulturwerk auf TEUR 21.

Zusätzlich sind anteilige Negativzinsen i. H. v. TEUR 8 anzurechnen. Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 3.674 zugewiesen werden.

1.3 Senderechte

Die Bild-Kunst räumt den öffentlich-rechtlichen Sendunternehmen pauschal die Senderechte für die Ausstrahlung von Abbildungen Bildender Kunst ein. Betroffen sind ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst). Nutzungen von Privatsendern werden nach Tarif lizenziert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1.23

Inkassoquellen

Mit der ARD hat die Bild-Kunst einen neuen Gesamtvertrag mit Wirkung ab 2020 abgeschlossen, mit dem ZDF besteht ein Einzel-Pauschalvertrag mit Geltung ab dem Jahr 2019. Der Vertrag mit der Deutschen Welle besteht weiterhin ungekündigt fort.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt § 27 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Senderecht Kunst Pauschal. Die Nutzungen im Fernsehen werden von der Bild-Kunst unabhängig von der Rechtevertretung festgestellt. Für Nicht-Mitglieder erfolgt eine individuelle, maximal dreijährige Recherche nach den Berechtigten verbunden mit dem Angebot der rückwirkenden Abgeltung. Nicht-verteilbare Erträge erhöhen nach Ablauf von fünf Jahren die Ausschüttungssumme des betreffenden Jahres.

Erträge 2020

Bei den Senderechten (Kunst) konnte die Bild-Kunst aufgrund des neu geschlossenen Pauschalvertrages mit der ARD im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 60 höhere Erlöse mit insgesamt TEUR 748 erzielen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 05.12.2020 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 18 Prozent für direkte Erlöse, indirekte Erlösen fallen hier nicht an. Die negativen Zinsen belaufen sich auf TEUR 6, die anteiligen Verwaltungskosten auf TEUR 109. Zuweisungen zu den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk wurden (mit dem Jahresabschluss) nicht vorgenommen.

1.4 Reprografie-Abgaben

In diesem Abschnitt sind alle Abgaben zusammengefasst, die eine gesetzliche Kompensation für das erlaubnisfreie Kopieren von (ausschließlich) Text und Bild darstellen.

Die Entwicklung der Erlöse ist in den folgenden Abschnitten a) bis c) dargestellt. Da die Erlöse aus den unterschiedlichen Bereichen zusammen bearbeitet und nach den im Verteilungsplan definierten Verteilungsschemata (besonderer Teil - Kapitel 2: Verteilungsschemata) zusammen ausgeschüttet werden, ergeben sich aus der Kostenrechnung Gesamtwerte für die Bereiche Kunst und Bild.

Die Gesamterträge für den **Bereich Kunst** betragen im Geschäftsjahr 2020 TEUR 2.401.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 05.12.2020 wurden die Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 10 Prozent für direkte und indirekte Erlöse Kunst. Bei den Erlösen für Kopiervergütungen aus dem Ausland beträgt der unterjährige Kostensatz 8 Prozent. Der reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres 2020 liegt für den Bereich Kunst durchschnittlich bei 4,95 Prozent für analoge und für digitale Kopiervergütungen.

Die anteiligen Verwaltungskosten für die Reprografie-Abgaben betragen insgesamt TEUR 126 und die anrechenbaren Zinsen TEUR -11.

Für den Bereich Kunst wurden aus den Ausschüttungen des Geschäftsjahres 2020 insgesamt TEUR 233 der Stiftung Sozialwerk und TEUR 199 der Stiftung Kulturwerk zugewiesen. Zusätzlich erhielt die Stiftung Kulturwerk TEUR 83 für Publikationsförderungen.

Die Gesamterträge für den **Bereich Bild** betragen im Geschäftsjahr 2020 TEUR 10.901.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 05.12.2020 wurden die Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 10 Prozent für direkte und indirekte Erlöse Bild. Bei den Erlösen für Kopiervergütungen aus dem Ausland beträgt der unterjährige Kostensatz 8 Prozent. Der reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres 2020 liegt für den Bereich Bild durchschnittlich bei 4,27 Prozent für analoge und für digitale Kopiervergütungen.

Die anteiligen Verwaltungskosten für die Reprografie-Abgaben betragen insgesamt TEUR 465 und die anrechenbaren Zinsen TEUR -47.

Für den Bereich Bild wurden im Geschäftsjahr 2020 insgesamt TEUR 418 der Stiftung Sozialwerk und TEUR 416 der Stiftung Kulturwerk zugewiesen. Zusätzlich erhielt die Stiftung Kulturwerk TEUR 319 für Publikationsförderungen.

Im Geschäftsjahr 2020 konnten darüber hinaus Verbindlichkeiten aufgelöst werden, die mit einer Wertigkeit von insgesamt TEUR 9.223 den Bereichen Kunst und Bild für vergangene Nutzungsjahre nach den Verteilungsplänen von vor 2017 zugeordnet sind. Die anteiligen Verwaltungskosten dafür betragen TEUR 276 und die Zinsen TEUR -40. Der reguläre Kostensatz für diese Erlöse beläuft sich auf 3 Prozent.

a) Geräte- & Speichermedienabgabe

Seit der Gesetzesnovellierung vom 1. Januar 2008 stellt die Reprografie-Abgabe einen Unterfall der allgemeinen Privatkopie-Abgabe nach §§ 54ff. UrhG dar. Sie betrifft insbesondere reine Drucker und Multifunktionsgeräte.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1.6

Inkassoquellen

Mit der VG Wort hat die Bild-Kunst einen Inkassovertrag und mit dem BITKOM haben die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Das von der VG Wort betriebene Inkasso wird zwischen VG Wort und Bild-Kunst auf der Grundlage von empirischen Studien zu den einzelnen Geräteklassen aufgeteilt. Die für das Jahr 2020 geplanten empirischen Studien konnten pandemiebedingt nicht durchgeführt werden.

Darüber hinaus erhält die Bild-Kunst Geld für Reprografie-Abgaben aus dem Ausland.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden über die Verteilungssparten § 28, Kopiervergütung analoge Quellen Kunst, § 29 Kopiervergütung digitale Quellen Kunst, § 32 Kopiervergütung analoge Quellen Bild, und § 33, Kopiervergütung digitale Quellen Bild, des Verteilungsplans an die Berechtigten ausgeschüttet.

Entsprechend der jeweils relevanten Verteilungsschemata erfolgt die Verteilung auf der Grundlage von Meldungen der Berechtigten und im Bereich Kunst zusätzlich über Zuschläge zu Ausschüttungen der Primärrechteverwertung. Für Kopien von ausländischen Publikationen im Inland und von ausländischen Websites wird ein Teil pauschal an die Schwestergesellschaften abgeführt. Aufgrund des meldebasierten Systems kommen nicht-verteilbare Erträge nicht vor.

Erträge 2020

Über die VG Wort wird die Reprografie-Geräteabgabe für Fotokopiergeräte, Telefax, Scanner und Drucker abgewickelt.

Die Einnahmen insgesamt betragen TEUR 7.136, was zu einem Rückgang zum Vorjahr in Höhe von TEUR -2.619 führt. Dieser Rückgang ist dadurch begründet, dass bei der VG Wort aus bilanztechnischen Gründen erstmals eine Rückstellung für Export-Rückerstattungen in dieser Höhe gebildet werden musste.

Die Erlöse setzen sich zusammen aus Erträgen für Multifunktionsgeräte mit TEUR 5.297, Telefax mit TEUR 9, Scanner mit TEUR 295 und für Drucker mit TEUR 1.015 und zusätzlichen TEUR 520 für PC nach dem bis 2007 geltenden Recht.

b) Betreiberabgabe

Neben der Geräte- und Speichermedienabgabe erhalten die Berechtigten als Kompensation für das erlaubnisfreie Kopieren von Text und Bild auch Vergütungen nach § 54c UrhG von Einrichtungen, die solche Geräte bereithalten.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffern 1.6, 1.8, 1.10, 1.15, 1.16 und 1.17

Inkassoquellen

Auch das Inkasso für die Betreiberabgabe gegenüber kommerziellen Einrichtungen (z.B. Copyshops), Hochschulen und Bibliotheken wird über die VG Wort betrieben.

Gegenüber Schulen betreibt die ZFS, Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, das Inkasso.

Grundzüge der Verteilung

Es gilt das in Abschnitt B.1.4.a) Gesagte.

Erträge 2020

• Gesamterträge

Für die Betreiberabgaben wurden insgesamt TEUR 619 eingenommen, TEUR 389 weniger als im Vorjahr.

• Großbetreiber über die VG WORT

Bei der Großbetreiberabgabe konnte die Bild-Kunst im Geschäftsjahr 2020 Einnahmen von Universitäten mit TEUR 115, von Copy-Shops mit TEUR 113, aus dem Einzelhandel mit TEUR 119 und von sonstigen Bildungseinrichtungen mit TEUR 67 verzeichnen. Aufgrund eines in 2020 neu abgeschlossenen Vertrags sind keine Erlöse durch die Bildungseinrichtungen der VHS geflossen. Alle Bereiche sind gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig.

• Kopienversand auf Bestellung

Seit Jahren rückläufig sind die Einnahmen für den Kopienversand auf Bestellung und betragen im Geschäftsjahr 2020 TEUR 78, TEUR 3 weniger als im Vorjahr. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die VG WORT.

- **Schulkopieren**

Die ZFS, betrieben von der VG Wort, administriert das Schulkopieren. Im Jahr 2020 hat die Bild-Kunst TEUR 1.249 erhalten, TEUR 412 weniger als im Vorjahr.

- **Erträge Ausland**

Aus dem Ausland sind von Schwestergesellschaften insgesamt TEUR 126 zugeflossen, im Vorjahr waren es TEUR 335. Diese Erlöse werden bei der Betreiberabgabe verbucht, auch wenn sie teilweise aus ausländischen Geräteabgaben stammen. Der Grund dafür liegt in der mangelnden Differenzierung durch die Schwestergesellschaften. Für die Verteilung der Bild-Kunst hat dies aber keine Auswirkung.

c) Pressespiegel

Im Rahmen von Pressespiegeln, analog oder digital, ist das Vervielfältigen und Verbreiten von Bildwerken erlaubnisfrei möglich. Den Berechtigten ist hierfür nach § 49 Abs. 1 UrhG jedoch eine Kompensation zu zahlen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1.7

Inkassoquellen

Für konventionelle Pressespiegel wird das Inkasso durch die VG Wort betrieben. Den Vergütungsanspruch für elektronische Pressespiegel wird von der Bild-Kunst selbst geltend gemacht.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden entsprechend der Verteilungssparten § 30 Pressespiegelvergütung Kunst und § 34 Pressespiegelvergütung Bild an die Berechtigten ausgeschüttet.

Im Bereich Kunst erfolgt die Verteilung über die Kopiervergütung Kunstpräsentationen. Im Bereich Bild sind Meldungen der Berechtigten Grundlage für die Verteilung. Nicht-verteilbare Erträge kommen nicht vor.

Erträge 2020

- **Gesamterträge**

Im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt TEUR 352 erzielt und damit TEUR 16 mehr als im Vorjahr. Die Nutzung analoger Pressespiegel ist seit Jahren rückläufig. Nachdem der Erlös bei den digitalen Presse-

spiegeln in den letzten Jahren zugenommen hat, ist dieser im Geschäftsjahr 2020 um TEUR 20 erneut angestiegen.

- **Printprodukte über VG Wort**

Für Printprodukte wurden TEUR 17 erzielt, im Vorjahr waren es TEUR 21.

- **Digitale Produkte per Einzelvertrag**

Verträge bestehen mit Presse-Monitor Deutschland GmbH und Landau Media. Die Erlöse 2020 betragen insgesamt TEUR 335, im Vorjahr waren es TEUR 315.

1.5 Lesezirkel

Das Vermietrecht ist in § 17 Abs. 3 UrhG geregelt. Als Verbotswort steht es im Bildbereich entweder dem Werkschöpfer zu oder einem Verwerter, z.B. einem Verlag, wenn es der Werkschöpfer an diesen weiterübertragen hat.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1.5 Alt. 1

Inkassoquellen

In diesem Bereich übernimmt die Bild-Kunst das Inkasso auch für die VG Wort. Es existiert ein Gesamtvertrag mit dem Verband Deutscher Lesezirkel e.V., der die Beiträge von den Vergütungsschuldern einzieht und an die Bild-Kunst weiterleitet.

Grundzüge der Verteilung

Die Verteilung erfolgt analog der Pressespiegelvergütung.

Erträge 2020

Die Erlöse des Geschäftsjahres 2020 betragen TEUR 62 und liegen damit auf einem durchschnittlichen Niveau mit einem leichten Rückgang um TEUR -2.

2. Erträge Bild und Film

In diesem Abschnitt werden Erträge größtenteils aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen geschildert, die Bild und Film betreffen und somit Mitgliedern aller Berufsgruppen der Bild-Kunst zugutekommen. Es handelt sich um die Bibliothekstantieme (2.1), Erträge aus §§ 60a, 60c, 60h UrhG - Intranetnutzungen im

Bildungsbereich - (2.2), Kabelweitersendung (2.3) sowie der Privatkopie-Abgabe (2.4).

2.1 Bibliothekstantieme

Gemäß § 17 Abs. 2 UrhG ist das Verleihen von Werkstücken nach dem Inverkehrbringen erlaubt. Erfolgt das Verleihen durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, erhalten die Berechtigten einen Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 2 UrhG. Dieser sowie der Vergütungsanspruch für elektronische Leseplätze in Bibliotheken (§§ 60e Abs. 4, 60h UrhG) werden hier unter der Sparte „Bibliothekstantieme“ zusammengefasst.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffern 1.5 Alt. 2 und 1.8

WahrnV BG III: § 1 Ziffern 1.3 und 1.13

Inkassoquellen

Das Inkasso wird von der ZBT wahrgenommen („Zentralstelle Bibliothekstantieme“).

Das Inkasso für elektronische Leseplätze hat die Bild-Kunst der VG Wort übertragen.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse für die Bibliothekstantieme werden zu 12,5 Prozent der Verteilungssparte § 25 Bibliothekstantieme Kunst, zu 48,25% der Verteilungssparte § 26 Bibliothekstantieme Bild und zu 39,25 % der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film zugeordnet.

Erträge 2020

• Erträge Inland

Der Gesamterlös ist im Geschäftsjahr 2020 mit TEUR 923 leicht um TEUR 40 gesunken. Der Inlandserlös setzt sich zusammen aus Erträgen für den Bildbereich mit TEUR 561, TEUR 24 weniger als im Vorjahr, und aus Erträgen für den Filmbereich mit TEUR 362, gesunken um TEUR 16.

• Erträge Ausland

Aus dem Ausland sind insgesamt TEUR 117 zugeflossen, die vollständig dem audiovisuellen Bereich zuzuordnen sind. Auf den Zeitpunkt und die Höhe dieser Zahlungen hat die Bild-Kunst keinen Einfluss.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Anzurechnen sind Verwaltungskosten von insgesamt TEUR 42 für alle Bereiche sowie negative Zinsen in Höhe von TEUR 12. Zuführungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Per Saldo wurden TEUR 985 den Verteilungsrückstellungen zugeführt.

2.2 Intranetnutzung im Bildungsbereich

Die §§ 60a, 60c UrhG erlauben in einem begrenzten Umfang die Verwendung geschützter Werke, u.a. auf digitalen Lernplattformen im Bildungsbereich (E-Learning), § 60h UrhG sieht zum Ausgleich für die Berechtigten einen Vergütungsanspruch vor.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffern 1.8 und 1.16

WahrnV BG III: § 1 o) (ab 2015) bzw. § 1 Ziffern 1.13 und 1.15 (ab 2018)

Inkassoquellen

Die ZBT administriert unter Federführung der VG Wort den Vergütungsanspruch für die digitalen Lernplattformen an Schulen. Für die Lernplattformen an Hochschulen hat die Bild-Kunst, auch im Auftrag der anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften, mit den Bundesländern einen Vertrag abgeschlossen.

Grundzüge der Verteilung

Einen eigenen Verteilungsplan gab es aufgrund der mehrfachen Befristung der Verträge mit den Bundesländern bislang nicht. Die Zuordnung der Erlöse erfolgt seit dem Verteilungsplan 2017 zu den Verteilungssparten § 29 und § 33, Kopiervergütungen digitale Quellen Kunst bzw. Bild, und für den audiovisuellen Bereich zu der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film.

Erträge 2020

• Gesamterträge

Im Jahr 2020 wurden insgesamt TEUR 2.249 Erlöse erzielt und damit TEUR 1.018 mehr als im Vorjahr. Diese Steigerung ist bedingt durch neue Verträge, auch sind in den Erlösen Beträge für Vorjahre enthalten. Alle Erträge betreffen ausschließlich den Bereich der Hochschulen.

- **Hochschulen**

Die Abwicklung obliegt der Bild-Kunst, auch für alle anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VG Wort, für die nur der Bereich Drehbuch mitberücksichtigt wird. Im Geschäftsjahr 2020 sind der Bild-Kunst Erlöse von insgesamt TEUR 2.249 zugeflossen.

- **Schulen**

Die Durchführung obliegt der ZBT. Im Geschäftsjahr 2020 hat die Bild-Kunst, wie schon im Vorjahr, keine Zahlungen erhalten, da die ZBT-Gesellschafter noch keinen Verteilungsbeschluss für das nach einem neuen Vertrag generierte Inkasso getroffen hatten.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Den Verteilungsrückstellungen wurden TEUR 2.128 zugeführt nach Abzug von TEUR 99 für Verwaltungskosten und Zurechnung der Zinsen von TEUR -23. Zuweisungen zu den Stiftungen erfolgten nicht.

2.3 Kabelweitersendung

Die Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder der Berufsgruppen I und II das Kabelweitersenderecht nach § 20b Abs. 1 UrhG wahr, für ihre Mitglieder der Berufsgruppe III den korrespondierenden Vergütungsanspruch nach § 20b Abs. 2 UrhG. Weitersendung ist die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung eines Fernsehprogramms.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1.2

WahrnV BG III: § 1 Ziffern 1.6 und 1.14

Inkassoquellen

Kabelweitersendung Inland an Privathaushalte:

- Über die GEMA als Inkassostelle Kabel;
- Über die ARGE Kabel.

Kabelweitersendung Inland in Einrichtungen (insbesondere Hotels und Krankenhäuser):

- Über die ZWF („Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen“).

Kabelweitersendung Ausland:

- Über die Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden entsprechend der Verteilungssparten § 31 Kabelweitersendung Kunst, § 35 Kabelweitersendung Bild und § 37 Kabelweitersendung Film an die Berechtigten ausgeschüttet.

Erträge 2020

- **Gesamterträge**

Für die Kabelweitersendung hat die Bild-Kunst 2020 insgesamt TEUR 7.868 erzielt, TEUR 577 für Kunst und Bild und TEUR 7.291 für den Film. Die Gesamterträge sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 818 gesunken.

- **Gesamterträge Inland**

Aus dem Inland sind insgesamt TEUR 4.921 eingegangen, und damit TEUR 298 weniger als im Vorjahr mit TEUR 5.219. Der Anteil für stehendes Bild beträgt für 2020 TEUR 445 und ist geringfügig um TEUR 28 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Der Anteil 2020 für den Filmbereich beträgt TEUR 4.476 und liegt damit um TEUR 270 unter den Erlösen des Vorjahres.

- **Erträge Weitersendung Privathaushalte**

Über die GEMA und die ARGE Kabel hat die Bild-Kunst insgesamt TEUR 3.858 erhalten, TEUR 105 weniger als im Vorjahr. Dabei entfallen TEUR 361 für das stehende Bild und TEUR 3.495 für Film.

- **Erträge Weitersendung Einrichtungen (ZWF)**

Die Bild-Kunst hat von der ZWF in 2020 TEUR 1.065 erhalten, gegenüber TEUR 1.259 im Vorjahr. Der Anteil Bild beträgt TEUR 84 und der Anteil Film TEUR 982.

- **Erträge Ausland**

Insgesamt wurden der Bild-Kunst aus dem Ausland TEUR 2.947 zugewiesen, TEUR 301 weniger als im Vorjahr. Der Erlös im Bildbereich ist um TEUR 66 auf TEUR 133 gestiegen. Den überwiegenden Teil der Erlöse hat die Bild-Kunst im Jahr 2020 aus den Niederlanden erhalten.

Im Filmbereich sind die Erlöse aus dem Ausland um TEUR 584 auf insgesamt TEUR 2.814 gesunken. Die Erlöse erreichen die Bild-Kunst allerdings unregelmäßig. Auch im Filmbereich erhält die Bild-Kunst die höchsten Zahlungen aus Nachbarländern, beispielsweise aus der Schweiz (TEUR 1.042), Österreich (TEUR 647) und Frankreich (TEUR 265). Unterschiede in den Zahlungseingängen sind auf Abweichungen in den abgerechneten Nutzungszeiträumen zurückzuführen.

2.4 Privatkopie-Abgabe

Vor der Gesetzesnovellierung zum 1. Januar 2008 unterschied das Gesetz historisch bedingt zwischen einer „Reprografie-Abgabe“ zur Abgeltung des Kopierens von Bild und Text sowie einer Abgabe zur Abgeltung des Kopierens von Musik und Film. Heute fallen alle Ansprüche unter § 54 UrhG. Es existieren zwar noch reine Reprografie-Geräte (vgl. oben Abschnitt B.1.4 a), nicht jedoch Geräte, die ausschließlich Musik und Film kopieren können. Mit allen Geräten und Speichermedien, die keine Reprografie-Geräte sind, können Text, Bild, Musik und Film kopiert werden.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1.6

WahrnV BG III: § 1 Ziffer 1.5

Inkassoquellen

Die Ansprüche für das Kopieren von Text, Bild, Musik und Film mit Geräten und Speichermedien werden von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) wahrgenommen.

In der Vergangenheit konnten lediglich Erträge aus dem Inkasso bei dem Produkt PC von der ZPÜ realisiert werden. Für die im Jahr 2015 neu abgeschlossenen Gesamtverträge über die Produkte Mobilfunk und Tablet wurden im Geschäftsjahr 2017 erstmalig Erlöse erzielt für die Nutzungsjahre ab 2008 (Mobilfunk), bzw. ab 2010 (Tablet). Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte darüber hinaus ein zusätzliches Inkasso für Brenner, Rohlinge und Festplatten für die Nutzungsjahre ab 2008. Im Geschäftsjahr 2020 wurden erstmalig Erlöse für USB-Sticks und Speicherkarten für die Bereiche Kunst, Bild und Film erzielt, für den Bereich Film zusätzlich für MP4-Player und TV-Aufzeichnungsgeräte. Für alle Geräte wurden die Nutzungsjahre ab 2008 vergütet und haben entsprechende Sondereffekte zur Folge.

Neben den Erträgen aus dem Inland über die ZPÜ erhält die Bild-Kunst Gelder über die Schwestergesellschaften für ausländische Privatkopie-Abgaben.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse für die Privatkopie-Abgabe werden im Bereich Kunst und Bild gerätespezifisch den Verteilungssparten § 28 und § 29 (Kopiervergütungen Kunst und Bild

analoge Quellen) und den Verteilungssparten § 32 und § 33 (Kopiervergütungen Kunst und Bild digitale Quellen) zugewiesen. Im audiovisuellen Bereich werden die Erlöse für die Privatkopie-Abgabe nach Verteilungssparte § 38 (Privatkopievergütung Film) an die Berechtigten verteilt. Nicht-verteilbare Erträge kommen nicht vor, da die Werknutzungen entweder bekannt oder meldebasiert sind.

Berechtigte der ausländischen Schwestergesellschaften im Bereich Kunst und Bild haben zum einen die gleichen Meldemöglichkeiten wie die Mitglieder der Bild-Kunst im Hinblick auf die Kopierquellen, welche die Bild-Kunst administriert. Zum anderen erhalten die Schwestergesellschaften empirisch ermittelte pauschale Anteile für Kopierquellen, welche die Bild-Kunst selbst nicht administriert.

Im Bereich Film melden ausländische Berechtigte ihre Werke direkt an, in der Regel über ausländische Schwestergesellschaften.

Die Bild-Kunst erhält seit 2015 gesonderte Erträge für den Werbefilm. Diese Erträge werden zur Verteilung an die TWF weitergeleitet, mit der eine Repräsentationsvereinbarung besteht. Es gilt Verteilungssparte § 39 Werbefilm. Die auf Werbefilmurheber entfallenden Erlöse werden seit 2020 von der ZPÜ direkt an die TWF ausgezahlt und die Bild-Kunst erhält von der TWF diejenigen Anteile, die auf Berechtigte der Bild-Kunst entfallen.

Erträge 2020

• Gesamterträge

Im Geschäftsjahr 2017 hatte die Bild-Kunst erhebliche Zahlungen von der ZPÜ erhalten, insgesamt TEUR 87.847. Im Geschäftsjahr 2018 sank dieser Betrag auf TEUR 18.935 da nur geringe Sonderzahlungen geflossen sind. Im Geschäftsjahr 2019 sind über die ZPÜ insgesamt TEUR 23.527 zugeflossen und zuletzt im Geschäftsjahr 2020, aufgrund der beschriebenen Sondereffekte, TEUR 68.509. Die Einnahmen für USB-Sticks und Speicherkarten, MP4-Player und TV-Aufzeichnungsgeräte betragen insgesamt TEUR 32.843.

Auch bei den anderen Geräten und Speichermedien konnten, mit Ausnahme bei Brennern, Rohlingen und Festplatten, höhere Erlöse als im Vorjahr erzielt werden.

- **Erträge Inland**

Die Inlandserlöse bestehen aus den genannten Erträgen über die ZPÜ. Die Erlöse für den Bereich Kunst und Bild betragen insgesamt TEUR 24.802 und setzen sich zusammen aus Erlösen für PC mit TEUR 7.381, für Mobilfunk mit TEUR 7.656, für Tablets mit TEUR 1.826, für Brenner, Rohlinge und Festplatten mit TEUR 3.573 sowie für USB-Sticks und Speicherkarten mit TEUR 4.366.

Im Filmbereich wurden insgesamt TEUR 43.276 eingenommen, davon TEUR 5.442 für PC, TEUR 3.517 für Mobilfunk, TEUR 1.657 für Tablets, TEUR 4.182 für Brenner, Rohlinge und Festplatten, TEUR 1.445 USB-Sticks und Speicherkarten, TEUR 1.016 für MP4-Player sowie TEUR 26.016 für TV-Aufzeichnungsgeräte. Für Werbefilmurheber ergeben sich zusätzliche Anteile in Höhe von TEUR 409.

- **Erträge Ausland**

Für die Privatkopie-Abgabe erhält die Bild-Kunst lediglich im Filmbereich Erlöse aus dem Ausland. Im Jahr 2020 waren es TEUR 2.727, gegenüber TEUR 1.880 im Vorjahr. Zahlungen aus dem Ausland erhalten wir unregelmäßig und für verschiedene Nutzungsjahre. Nennenswert sind Zahlungen aus der Schweiz (TEUR 1.534) und aus Österreich (TEUR 705). Die Erlöse insgesamt unterteilen sich in Zahlungen für Urheber in Höhe von TEUR 2.644, Vorjahr TEUR 1.820, und für Produzenten mit TEUR 84, Vorjahr TEUR 59.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Für den Bereich Kunst und Bild sind Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 983 zuzurechnen sowie negative Zinsen in Höhe von TEUR 108. Zuweisungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Damit konnten TEUR 23.711 den Verteilungsrückstellungen zugewiesen werden.

Die Negativzinsen für den Filmbereich insgesamt betragen TEUR 54, die Verwaltungskosten insgesamt TEUR 1.607. Auch hier wurden keine Beträge den Stiftungen zugeführt. Die Verteilungsrückstellungen erhöhen sich damit um TEUR 42.046.

3. Erträge Film

In diesem Abschnitt werden Erträge erläutert, die ausschließlich den Film und damit die Mitglieder der Berufsgruppe III betreffen, und zwar die Videotheken-

Vergütung (3.1), Erträge aus ausländischen (Primär-) Senderechten (3.2) sowie aus § 137I Abs. 5 UrhG (3.3).

3.1 Videotheken

Für das Vermieten von Bildtonträgern sieht § 27 Abs. 1 UrhG einen Vergütungsanspruch vor.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 Ziffer 1.3

Inkassoquellen

Das Inkasso wurde der ZVV (Zentrale Videovermietung) übertragen, die bei der GEMA geführt wird.

Grundzüge der Verteilung

Die Erlöse werden prozentual aufgeteilt wobei 99 Prozent der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film zugeordnet werden. 1 Prozent wird aufgeteilt zu 30 Prozent auf die Verteilungssparte § 31 Kabelweiterleitung Kunst und zu 70 Prozent auf die Verteilungssparte § 35 Kabelweiterleitung Bild.

Erträge 2020

Im Geschäftsjahr 2020 hat die Bild-Kunst Gesamterlöse erzielt in Höhe von TEUR 28, eine Steigerung um TEUR 10 gegenüber dem Vorjahr.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Verwaltungskosten betragen TEUR 1, eine Belastung mit Negativzinsen erfolgte nicht. Abzüge für die Stiftungen werden nicht vorgenommen. Den Verteilungsrückstellungen werden TEUR 27 zugeführt.

3.2 (Primär-) Senderechte Ausland

Die Filmurheber der Berufsgruppe III übertragen ihre Erstrechte regelmäßig den Filmproduzenten, so dass die Bild-Kunst regelmäßig nur gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnimmt. Im Ausland – insbesondere in Italien – werden dagegen wichtige Erstrechte von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Bei Nutzung von Filmwerken der Mitglieder der Bild-Kunst werden die entsprechenden Tantiemen über die Bild-Kunst an die Berechtigten weitergeleitet.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 Ziffer 1.14

Inkassoquellen

Erträge aus dem Ausland erhält die Bild-Kunst von den Schwestergesellschaften, überwiegend von der italienischen Schwestergesellschaft SIAE.

Grundzüge der Verteilung

Da bei jedem genutzten Filmwerk die Namen der Filmurheber bekannt sind, erfolgt eine Direktverteilung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an. Teilweise muss die Bild-Kunst die Berechtigten nachrecherchieren. Anwendung findet Verteilungssparte § 36 Film-Individuell.

Erträge 2020

Im Geschäftsjahr hat die Bild-Kunst über ausländische Schwestergesellschaften insgesamt TEUR 977 erhalten, TEUR 178 mehr als im Vorjahr. Die Schwankungen resultieren aus unterschiedlichen Abrechnungszyklen und der Zusammenfassung von verschiedenen Nutzungsperioden durch die Schwestergesellschaften.

Aus Italien (SIAE) haben wir TEUR 927 erhalten, im Vorjahr waren es TEUR 741, aus Frankreich erhielten wir im Jahr 2020 (SCAM) TEUR 43, im Jahr 2019 waren es TEUR 50. Der restliche Betrag setzt sich im Jahr 2020 zusammen aus kleineren Beträgen aus Spanien und Portugal.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Zurechenbar sind negative Zinsen von TEUR 6 und Verwaltungskosten von TEUR 36. Insgesamt werden TEUR 935 den Verteilungsrückstellungen zugeführt. Abzüge für die Stiftungen Sozial- und Kulturwerk werden nicht vorgenommen.

3.3 § 137I Abs. 5 UrhG

Für Filmwerke, die zwischen 1966 und 2008 hergestellt worden sind, konnten die Filmurheber keine Erstrechte für unbekanntete Nutzungsarten auf die Produzenten übertragen. Das Gesetz ordnete 2008 einen gesetzlichen Nacherwerb an und gewährte im Gegenzug den Berechtigten einen Vergütungsanspruch, den die Bild-Kunst administriert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 Ziffer 1.1

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat gemeinsam mit der VG Wort einen Vertrag mit dem ZDF sowie mit dem WDR über die Nutzung von Teilwerken in aktuellen Produktionen abgeschlossen. Im Jahr 2016 haben Bild-Kunst und VG Wort mit dem ZDF zudem ein Vertrag über die entgeltliche Verwertung von Altproduktionen auf Video-on-Demand-Plattformen abgeschlossen. Im Jahr 2020 schloss die Bild-Kunst mit dem Bundesarchiv einen Vertrag über die Online-Verwertung von Wochenschaubeiträgen ab.

Grundzüge der Verteilung

Die Sendeunternehmen rechnen individuelle Nutzungen ab, so dass eine Nettoeinzerverrechnung erfolgt. Das Bundesarchiv leistet Pauschalen für eine feststehende Anzahl von an Wochenschaubeiträgen beteiligten Urhebern. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an. Es kommt Verteilungssparte §36 Film-Individuell zur Anwendung.

Erträge 2020

Die Bild-Kunst erhält seit 2014 Erträge, die sich allerdings auf niedrigem Niveau bewegen. Waren es im Jahr 2019 TEUR 18, so sind es im Geschäftsjahr 2020 insgesamt TEUR 61. Die Erträge für Nutzungen von ZDF und WDR sind über die VG Wort gezahlt worden.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Abzüge für Verwaltungskosten und Negativzinsen betragen in Summe TEUR 2, den Verteilungsrückstellungen wurden TEUR 58 zugewiesen.

4. Sonstige urheberrechtsfremde Einnahmen

Die Bild-Kunst führt die Geschäfte der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) und erhält dafür eine Vergütung für die Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Inkasso und der Verteilung der Einnahmen an die beteiligten Verwertungsgesellschaften. Im Jahr 2020 erhielt die Bild-Kunst TEUR 174 gegenüber TEUR 205 im Vorjahr.

Derselbe Sachverhalt gilt für die Verwaltung der Einnahmen nach §§ 60a, 60c, 60h UrhG hinsichtlich der digitalen Lernplattformen an Hochschulen. Die Geschäftsführungsvergütung ist an die Einnahmen gekoppelt. Im Jahr 2019 konnten Einnahmen in Höhe von TEUR 13 erzielt werden, im Geschäftsjahr 2020 dagegen Einnahmen in Höhe von TEUR 19. Ursache ist hier ein neu geschlossener Vertrag, der Zahlungen für 2018 und 2019 bis zum Jahr 2020 teilweise stundet.

Von den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk erhält die Bild-Kunst Kostenerstattungen aufgrund gemeinsamer Büroräume und der gemeinsamen Nutzung von Geräten, aber auch für interne Verrechnung von gegenseitigen Leistungen.

Von der Stiftung Sozialwerk hat die Bild-Kunst TEUR 75, im Jahr 2019 waren es TEUR 77, erhalten und von der Stiftung Kulturwerk TEUR 118, im Vorjahr waren es TEUR 97.

Aufgrund der äußerst ungünstigen Geldmarktsituation und der Verpflichtung, Einnahmen mündelsicher und verfügbar zu halten, ist es nicht mehr möglich, eine positive Verzinsung zu erzielen. Das Zinsergebnis im Jahr 2020, einschließlich der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen, beträgt TEUR -399. Bedauerlicherweise ist davon auszugehen, dass sich die Situation am Geldmarkt künftig nicht verändern wird.

Sonstige urheberrechtsfremde Einnahmen im weiteren Sinne erzielt die Bild-Kunst nicht.

C. Abzüge und Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten im Geschäftsjahr belaufen sich auf insgesamt TEUR 5.352, TEUR 448 mehr als im Vorjahr. Der durchschnittliche Verwaltungskostensatz sank allerdings von 8,01 Prozent im Jahr 2020 auf nun 4,88 Prozent, insbesondere verursacht durch die höheren Erlöse des Geschäftsjahres 2020.

1. Aufschlüsselung der Kosten

Der satzungsbedingte Aufwand beträgt TEUR 257 und ist gegenüber dem Jahr 2019 um TEUR 84 gesunken. Wesentlich dafür sind die verminderten Kosten für die Bekanntmachung/Veröffentlichung von Statuten sowie die Durchführung der Mitgliederversammlungen.

Deutlich gestiegen sind die Kosten für Rechtsmittel um TEUR 63 auf insgesamt TEUR 125, bedingt durch die Erstellung juristischer Gutachten.

Die Kosten für IT und Fremd-Dienstleistungen sind um TEUR 198 auf insgesamt TEUR 955 gestiegen. Wesentlich dafür sind um TEUR 64 gestiegene Kosten für EDV-Beratung sowie um TEUR 140 gestiegene Kosten für Porto und Versand. Aufgrund des bereits gestarteten Projekts zur Erneuerung der kompletten IT sind Anzahlungen i. H. v. TEUR 2.080 für Software geleistet worden, die in den nächsten Jahren die Verwaltungskosten in Form von höheren Abschreibungen belasten werden.

Die Personalkosten des Geschäftsjahres 2020 betragen insgesamt TEUR 3.574 und liegen damit um TEUR 121 über denen des Vorjahres, verursacht durch eine einmalige Corona-Sonderzulage an die Belegschaft.

Die Gesamtkosten, inklusive Steuern, betragen im Geschäftsjahr 2020 TEUR 5.352 und sind damit um TEUR 448 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Bei der Betrachtung der Gesamtkosten ist auch der Rückgang der sonstigen betrieblichen Erlöse, dargestellt im Abschnitt B.4, um TEUR 159 enthalten.

2. Verwendung urheberrechtsfremder Einnahmen

Urheberrechtsfremde Einnahmen über diejenigen in Abschnitt B.4 und C.1 geschilderten hinaus werden nicht erzielt.

Die Einnahmen für die Durchführung von Verwaltungsleistungen in Bezug auf das Inkasso und die Verteilung für/an beteiligte Verwertungsgesellschaften werden mit den entstandenen Kosten verrechnet.

D. Stiftung Kulturwerk

Der Stiftungsvorstand ist personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der VG Bild-Kunst und bestand im Jahr 2020 aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Jobst Christian Oetzmann. Sprecher des Vorstands war Werner Schaub.

Das Stiftungskapital zu Beginn des Jahres 2020 beträgt TEUR 9.301, im Geschäftsjahr erfolgten keine Zustiftungen. Das Stiftungskapital ist damit zum Ende des Geschäftsjahres unverändert.

Durch die Stiftung Kulturwerk konnten im Jahr 2020 insgesamt TEUR 1.177 an Förderungen vergeben werden, TEUR 179 weniger als im Vorjahr. Dabei wurde die Durchführung von Sitzungen der Vergabebeiräte durch die Corona-Pandemie erschwert, auch erfolgten Umstellungen auf virtuelle Zusammenkünfte.

Von den insgesamt TEUR 1.177 entfallen TEUR 467 auf 25 Förderprojekte der BG I, zusätzlich wurden bei der BG I TEUR 67 für 10 Projekte zur Publikationsförderung vergeben. Bei der BG II waren es TEUR 333 für 103 Förderprojekte und zusätzlich TEUR 82 für 10 Projekte zur Publikationsförderung. Bei der BG III wurden 27 Projekte mit insgesamt TEUR 228 gefördert.

Der Aufwand für den Geschäftsbetrieb ist mit TEUR 172 leicht um TEUR 4 gestiegen.

Dieser setzt sich zusammen aus TEUR 31 für satzungsbedingten Aufwand, TEUR 5 für fremde Dienstleistungen und TEUR 136 für den Bürobetrieb.

Die Aufwendungen verteilen sich auf die BG I mit TEUR 55, die BG II mit TEUR 101 und die BG III mit TEUR 17.

Die von der Bild-Kunst erhaltene Zuführung zu den satzungsgemäßen Rücklagen, den Fördergeldern, sind von TEUR 1.419 im Jahr 2019 auf TEUR 1.878 für 2020 um TEUR 459 gestiegen. Die Zuführungen resultieren aus den Ausschüttungen des Geschäftsjahres 2020. Anwendung finden die jeweils gültigen Prozentsätze, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

E. Stiftung Sozialwerk

Ebenso wie bei dem Kulturwerk ist der Stiftungsvorstand der Stiftung Sozialwerk personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der VG Bild-Kunst und besteht im Geschäftsjahr 2020 aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Jobst Christin Oetzmann. Vorstandssprecher war Werner Schaub.

Das Stiftungskapital zu Beginn des Jahres 2020 beträgt TEUR 14.700. Auch beim Sozialwerk wurden im Geschäftsjahr keine Zustiftungen getätigt. Das Stiftungskapital ist damit zum Ende des Geschäftsjahres ebenfalls unverändert.

Die Durchführung von Sitzungen der Vergabebeiräte wurde durch die Corona-Pandemie erschwert, auch erfolgten Umstellungen auf virtuelle Zusammenkünfte. Trotzdem konnten insgesamt TEUR 512 im Jahr 2020 für Zahlungen an bedürftige Personen bewilligt werden, im Vorjahr waren es TEUR 587. Hintergrund ist hier insbesondere das veränderte Antragsverfahren für die Weihnachtsschecks. Bei der BG I wurde im Jahr 2020 erstmals keine Weihnachtsaktion durchgeführt.

Bei der BG I wurden 2 einmalige Unterstützungen mit insgesamt TEUR 3 und 55 wiederkehrende Leistungen mit insgesamt TEUR 133 vergeben.

Bei der BG II konnten 38 einmalige Zahlungen mit insgesamt TEUR 11 und 47 wiederkehrende Zahlungen mit insgesamt TEUR 139 veranlasst werden.

Bei der BG III haben 3 Empfänger einmalige Zuwendungen über insgesamt TEUR 5 erhalten und 14 Empfängern wurden wiederkehrende Zahlungen mit einem Volumen von insgesamt TEUR 40 zugesagt.

Mit der Weihnachtsscheckaktion – antragsberechtigt sind nachweisbar bedürftige Mitglieder ab einem Alter von 65 Jahren – erfolgten insgesamt 657 Förderungen. Im Vorjahr waren es 924 Empfänger. Der Rückgang ist auf die Umstellung des Antragsverfahrens zurückzuführen. Die Zahlungen 2020 erreichten 499 Mitglieder der BG II und 158 Mitglieder der BG III. Der Gesamtwert der hierzu gezahlten Gelder beträgt insgesamt TEUR 181.

Für Verwaltungsleistungen wurden im Geschäftsjahr insgesamt TEUR 121 aufgewendet, TEUR 11 mehr als im Vorjahr. Davon betragen die Ausgaben für satzungsbedingte Aufwendungen TEUR 10, für fremde Dienstleistungen TEUR 5 und für den Bürobetrieb TEUR 107.

Die Erträge von der Bild-Kunst sind um TEUR 631 auf insgesamt TEUR 1.662 für 2020 gestiegen.

Ebenso wie bei der Stiftung Kulturwerk resultieren die Zuführungen aus den Ausschüttungen des Geschäftsjahres 2020. Anwendung finden die jeweils gültigen Prozentsätze, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.